

Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse gem. §36 Abs. 3 GO für das Jahr 2018

im Bereich der Wirtschaftskammer Wien

Der Präsident der Wirtschaftskammer Wien hat mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.3.2018 die folgenden von den Fachgruppen gefassten Grundumlagenbeschlüsse genehmigt.

Bei Fachvertretungen wurden die Anträge der Fachverbände vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in der Sitzung am 7.3.2018 genehmigt.

Inhaltsübersicht

	Seite
Fachorganisationen der Sparte Gewerbe und Handwerk	G2
Fachorganisationen der Sparte Industrie	G4
Fachorganisationen der Sparte Handel	G4
Fachorganisationen der Sparte Transport und Verkehr	G7
Fachorganisationen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	G9
Fachorganisationen der Sparte Information und Consulting	G11

Fachorganisationen der Sparte GEWERBE und HANDWERK

Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (113)

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 16.1.2018

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2018

pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2018
- pro Berechtigung (Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)	€ 150,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 75,00
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	1,00 %
- mit Höchstbetrag	€ 1.709,00

Landesinnung Wien der Mechatroniker (114)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 26. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl. 1	Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben	beitragsfrei
Kl. 2	Alleinmeister und Patentausüber, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge	€ 80,00
Kl. 3	Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 40,00
Kl. 4	SV-Beiträge bis € 3.000,00	€ 160,00
Kl. 5	SV-Beiträge über € 3.000,00 bis € 3.500,00	€ 221,00
Kl. 6	SV-Beiträge über € 3.500,00 bis € 4.000,00	€ 255,00
Kl. 7	SV-Beiträge über € 4.000,00 bis € 5.500,00	€ 289,00
Kl. 8	SV-Beiträge über € 5.500,00 bis € 7.000,00	€ 325,00
Kl. 9	SV-Beiträge über € 7.000,00 bis € 8.500,00	€ 359,00
Kl. 10	SV-Beiträge über € 8.500,00 bis € 15.000,00	€ 440,00
Kl. 11	SV-Beiträge über € 15.000,00 bis € 22.000,00	€ 522,00
Kl. 12	SV-Beiträge über € 22.000,00 bis € 29.500,00	€ 604,00
Kl. 13	SV-Beiträge über € 29.500,00 bis € 37.000,00	€ 690,00
Kl. 14	SV-Beiträge über € 37.000,00 bis € 44.000,00	€ 770,00
Kl. 15	SV-Beiträge über € 44.000,00 bis € 51.000,00	€ 855,00
Kl. 16	SV-Beiträge über € 51.000,00 bis € 58.500,00	€ 933,00
Kl. 17	SV-Beiträge über € 58.500,00 bis € 66.000,00	€ 1.017,00
Kl. 18	SV-Beiträge über € 66.000,00 bis € 73.000,00	€ 1.102,00
Kl. 19	SV-Beiträge über € 73.000,00 bis € 95.000,00	€ 1.229,00
Kl. 20	SV-Beiträge über € 95.000,00 bis € 124.000,00	€ 1.431,00
Kl. 21	SV-Beiträge über € 124.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.664,00
Kl. 22	SV-Beiträge über € 160.000,00 bis € 204.000,00	€ 1.916,00
Kl. 23	SV-Beiträge über € 204.000,00 bis € 255.000,00	€ 2.196,00
Kl. 24	SV-Beiträge über € 255.000,00 bis € 300.000,00 und darüber	€ 2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2018 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Landesinnung Wien der Kunsthandwerker (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke vom 14. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 60,00 festgesetzt.

Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 5. März 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:

Der feste Betrag beträgt für die Berechtigungen

- Bekleidungsgewerbe
 - Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber
 - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler
- € 240,00

Für die Berechtigungsarten

- Textilreiniger, Wäscher und Färber
 - Übernahmestelle
- € 300,00
€ 150,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird der feste Satz halbiert.

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

• Der variable Prozentsatz für die Berechtigungsart	
• Bekleidungsgerbere;	
• Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber;	
• Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler beträgt	1,5 %.
• Der variable Prozentsatz für die Berechtigungsart	
• Textilreiniger, Wäscher und Färber	
(ab einem SV-Beitrag von € 5.001,00) beträgt	1 %.
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berechtigungsarten	€ 1.550,00.

Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe (119)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 07. März 2018 setzt sich die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt	
• für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je	€ 135,00
• für die Berechtigungsarten der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 210,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je	€ 65,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 175,00
• für ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je	€ 65,00
• für ruhende Berechtigungen der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 105,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:	
Stufe 1 (bis € 500.000,00)	0,60 %
Stufe 2 (€ 500.000,01 bis € 1.000.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (über € 1.000.000,00)	0,05 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:	
Stufe 1 (bis € 32.500,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 32.500,01 bis € 65.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 65.000,01 bis € 130.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (über € 130.000,00)	0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:	
Stufe 1 (bis € 5.000,00)	0,25 %
Stufe 2 (€ 5.000,01 bis € 10.000,00)	5,00 %
Stufe 3 (€ 10.000,01 bis € 50.000,00)	1,50 %
Stufe 4 (über € 50.000,00)	1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart der Müller und Futtermittelerzeuger:	
Stufe 1 SV-Beiträge des vorangegangenen Jahres	0,00 %

ee.) für die Berechtigungsart der Molker und Käser:	
Stufe 1 SV-Beiträge des vorangegangenen Jahres	0,00 %

ff.) für die sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:	
Stufe 1 (bis € 150.000,00)	1,50 %
Stufe 2 (€ 150.000,01 bis € 350.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (über € 350.000,00)	0,50 %

c.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten auf Grund der angelieferten Rohmilchmenge und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 300,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 750,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.000,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.500,00

d.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten auf Grund der Vermahlungsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne	€ 0,20
---------------------------------------	--------

e.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten nach der Futtermittel-Produktionsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach den Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne	€ 0,20
---	--------

f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart	
Bäcker	€ 13.500,00
Fleischer	€ 17.500,00
Konditoren	€ 3.000,00
Müller und Mischfuttererzeuger	€ 6.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 8.000,00
Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum jeweiligen 31.12. bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.	

Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe (123b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 14. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie folgt festgesetzt:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil)

Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher	€ 230,00
höchstens	€ 480,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 115,00 festgesetzt.

Landesinnung Wien der Friseure (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 26. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 60,00
Alle anderen Mitgliedsbetriebe	€ 120,00
zuzüglich 1,98 % der im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten SV-Beiträge	
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt	€ 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtshaber erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Fachvertretung der Bestatter Wien (125b)

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 29.1.2018

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2018

pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2018
------------------	--------------------------

Bestatter

- fester Betrag für Hauptbetrieb	
mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG	€ 800,00

- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen,

a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, und	€ 0,00
---	--------

b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt	€ 800,00
---	----------

- Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 0,00
------------------------------	--------

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte
--	------------

Fachorganisationen der Sparte INDUSTRIE

Fachvertretung Wien der Bauindustrie (209)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 28.11.2017

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2018 pro Berechtigung

Höhe:
€/Hebesatz 2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:

- Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	€ 0,00

Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,4 %
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,4 %
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn und-Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 %
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 %
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %
Mindestbetrag:	€ 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:	€ 0,00
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.	
Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	

Fachorganisationen der Sparte HANDEL

Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels (301)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Lebensmittelhandel vom 6. März 2018 wird die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 134,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 268,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter (302)

Die Grundumlage 2018 wird aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 8.5.2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Für Tabakwarenumsätze
0,30 Promille des Brutto-Tabakwarenumsatzes zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres.
Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden.
Die Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen und alle sonstige Berechtigungsarten (anderer Tabakwarenhandel) mindestens € 45,00 und höchstens € 1.107,00 jährlich und für Tabakwarengroßhändler mindestens € 300,00 und höchstens € 2.214,00 jährlich.

Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel, eine Tabakverkaufsstelle oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage.

Hat ein Tabakfachgeschäft, eine Tabakverkaufsstelle, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.

Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neu-Errichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Für Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien
0,30 Promille von dem mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz des Vorjahres.
Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden.
Die Grundumlage beträgt mindestens € 15,00 und höchstens € 45,00 jährlich.
Werden keine Umsätze angegeben, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Allgemeines: Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2018.

Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (303B)

Für das Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie Handel mit Farben und Lacken wird die Grundumlage 2018 aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 28.02.2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für den Großhandel mit Arzneimitteln, Großhandel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf:
für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 130,50 jährlich.
für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 261,00 jährlich.

Für die Berufsgruppe Großhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren:
für natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 117,00 jährlich.
für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 234,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Agrarhandels (304)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Agrarhandel vom 22.2.2018 wird die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 180,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 360,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vom 22.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 135,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 270,00

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler):

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 150,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsbedingungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaum-einzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.):

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 126,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 252,00

Für Marktviktualienhändler:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 195,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 390,00

Für die Bezieher temporärer Märkte:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 185,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 366,00

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundumlage für jede Berechtigung, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe fällt, zu entrichten ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Außenhandels (307)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Außenhandel vom 14.3.2018 wird die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 1.3.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften € 126,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 252,00
Trafikanten € 31,00

Die Grundumlage von € 31,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 6.3.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 140,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 280,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Direktvertriebes (309)

Auf Grund des Beschlusses in der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Direktvertriebs vom 27.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) sowie Kommanditgesellschaften (KG) € 125,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 250,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels (310)

Auf Grund des Beschlusses in der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Papier- und Spielwarenhandels vom 26.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) sowie Kommanditgesellschaften (KG) € 126,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 252,00
Trafikanten € 35,00

Die Grundumlage von € 35,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den „Einzelhandel mit Papier-, Schreib-, Kurz- und Galanteriewaren in Verbindung mit einer „Tabak-Trafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien der Handelsagenten (311)

Auf Grund des Beschlusses in der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten vom 23.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) sowie Kommanditgesellschaften (KG) € 80,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (312A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 19.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für Kunst- und Antiquitätenhändler:
Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 240,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 480,00

Für Briefmarken- und Münzenhändler:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 142,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 284,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels (312B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 26.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 230,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 460,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (313)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels vom 8. März 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:
Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)

€ 130,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (314A)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen vom 7. März 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften € 75,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 150,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Maschinen- und Technologiehandels (314B)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Maschinen- und Technologiehandels vom 20. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

- Handel mit Maschinen technischem und industriellem Bedarf:
Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 125,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 250,00

- Sekundärrohstoffhandel:
Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 251,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 502,00

- Sammler € 113,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Landesgremium Wien des Fahrzeughandels (315)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 22.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG, wie folgt festzusetzen:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften € 177,47
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 354,94

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) soll die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen werden.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (316)

Für das Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels wird die Grundumlage für das Jahr 2018 aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 15. März 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG, in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

a) für den Fotohandel (beinhaltet den Handel mit Artikeln der Fotobranche und des Kinobedarfs sowie den Handel mit optischen und feinmechanischen Geräten):

Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 245,00 jährlich.
Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 490,00 jährlich.

b) für das reglementierte Gewerbe des Medizinproduktehandels sowie des Handels mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen sowie des Handels mit Zahnwarenbedarf und zahnärztlichen Einrichtungen sowie des Handels mit Laboratoriumsbedarf:

Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 68,00 jährlich.
Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 136,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2018.

Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels (317)

Für das Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels wird die Grundumlage 2018 aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 6.3.2018 in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

Elektrohandel
Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 89,00 jährlich.
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 178,00 jährlich.

Einrichtungsfachhandel
Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 150,00 jährlich.
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 300,00 jährlich.

Zum Elektrohandel gehören folgende Berufszweige:

- Einzelhandel mit Elektrowaren, Radio- und Fernsehgeräten, Elektroinstallationsmaterial und Beleuchtungskörpern
- Großhandel mit diesen Warengruppen
- Handel mit Musikinstrumenten und deren Zubehör
- Handel mit Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen
- Videotheken

Zum Einrichtungsfachhandel gehören folgende Berufszweige:

- Handel mit Möbeln und Büromöbeln
- Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien
- Handel mit Orientteppichen

Bei einer Eingliederung in den Elektrohandel (mit Berufszweigen) und zusätzlich in den Einrichtungsfachhandel (mit Berufszweigen) wird nur eine Grundumlage in der Höhe des Satzes für den Einrichtungsfachhandel festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2018.

Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels (318)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom 25.1.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)	€ 437,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 874,00

Versand-, Internethandel und Allgemeiner Handel

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)

	€ 116,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 232,00

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)	€ 120,61
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 241,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende die Mitgliedschaft begründende Berechtigungen ist die Grundumlage gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.

Landesgremium Wien der Versicherungsagenten (320)

Auf Grund des Beschlusses in der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten vom 16.2.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) sowie Kommanditgesellschaften (KG)	€ 90,00
--	---------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 180,00
---	----------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Fachorganisationen der Sparte TRANSPORT und VERKEHR

Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen (502)

In der Fachgruppentagung der Wiener Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen vom 21.2.2018 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Gemäß § 123 WKG wird im Bereich der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen die Grundumlage 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:

2018
a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1: erste Berechtigung,	€ 93,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00

b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 93,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00

Feste Beträge im Sinn von 1. lit.a und/oder 1. lit.b sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgesamtgrundumlage (inklusive der Beträge gemäß 2. lit.a) für Betriebe mit Berechtigungen gemäß 1. lit. a und/oder 1. lit.b ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen € 75,50, mit mehr als einer Berechtigung € 122,00.

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt

i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 235,00
ii. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 705,00
iii. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 235,00

d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren)	€ 38,00
e) Floßfahrt, Rafting	€ 38,00
f) Hochseeschifffahrt	€ 346,00
g) Hafengebiete / Umschlagbetriebe	€ 1.546,00
h) Segelschulen	€ 123,00
i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 123,00
j) Vermietung von Schiffen	€ 340,00
k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z.	

7 Schifffahrtsgesetz)	€ 340,00
l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 200,00
m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 150,00
n) Flugplätze	
I. Flughäfen	€ 0,00
II. Flugfelder	€ 0,00
o) Repräsentanten von Luftfahrtunternehmungen	€ 260,00
p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 200,00
q) Flugschulen	€ 100,00
r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten	€ 100,00

Feste Beträge gem. 1. lit. c bis lit. s unterliegen der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe der festen Beträge gemäß 1. lit. c bis lit. s festzusetzen.

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz)	€ 58,00
Je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineiengesetz	€ 58,00

b) Je Flugzeug	
einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00
einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00
mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00
ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00
mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00
mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00
Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00
je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00

c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
Frachtschiff	€ 0,00

d) Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 0,00
--	--------

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Fachgruppe Wien der Transporteure (506A)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.2.2018:
Gemäß § 123 WKG wird im Bereich der Fachgruppe Wien der Transporteure die Grundumlage 2018 wie folgt festgesetzt:

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg übersteigt. Bei:
 - a) uneingeschränkter Berechtigung € 0,00
 - b) eingeschränkter Berechtigung € 0,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt. Bei:
 - a) uneingeschränkter Berechtigung € 0,00
 - b) eingeschränkter Berechtigung € 0,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen € 0,00

Pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg übersteigt:
 - a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 31,00
 - b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 31,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt. Bei:
 - a) uneingeschränkter Berechtigung EUR 0,00
 - b) eingeschränkter Berechtigung EUR 0,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel) EUR 0,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Fachgruppe Wien der Kleintransporteure (506B)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.3.2018:
Gemäß § 123 Abs. 11 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG beschließt die Fachgruppe Wien der Kleintransporteure im Einvernehmen mit dem Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe folgende einheitliche Bemessungsgrundlagen:

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg übersteigt € 0,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt. Bei:
 - a) uneingeschränkter Berechtigung € 190,00
 - b) eingeschränkter Berechtigung € 190,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen € 190,00

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg übersteigt:
 - a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 0,00
 - b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 0,00

- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt. Bei:

- a) uneingeschränkter Berechtigung € 0,00
- b) eingeschränkter Berechtigung € 0,00

- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel) € 0,00

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen (508)

In der Fachgruppentagung der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen vom 20.2.2018 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Gemäß § 123 WKG wird im Bereich der Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen die Grundumlage 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundumlagenkriterien

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- a) Servicegewerbe € 44,00
- b) Tankstellengewerbe € 0,00
- c) Garagierungsgewerbe
 - Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 0,00
 - Abstellflächen im Freien € 0,00
- d) alle sonstigen Berechtigungsarten € 44,00

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

- 1 – 3 Zapfauslässe € 67,00
- 4 – 6 Zapfauslässe € 111,00
- über 6 Zapfauslässe € 203,00

3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

- bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 44,00
- bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 67,00
- bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 111,00
- bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 203,00
- bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 355,00
- über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 564,00

Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag

- pro m² € 0,06
- bzw. pro Stellplatz € 1,50

Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung): Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen im Sinn des § 123 Abs. 14 WKG wird mit € 22,00 begrenzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Fachorganisationen der Sparte TOURISMUS und FREIZEITWIRTSCHAFT

Fachgruppe Gastronomie Wien (601a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 8. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 223,80 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 111,90 festgesetzt.

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601b)

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung als Kombination eines festen Betrages pro Betriebsartklasse sowie einem gestaffelten variablen Zuschlag nach Sitzplätzen festzulegen.

In der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser vom 01. März 2018 wurde beschlossen:

Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 210,60, sodass für jede der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 210,60 (=Fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 210,60) zu bezahlen ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des obigen Betrages festgesetzt.

Fachgruppe Hotellerie Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 7. März 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Sockelbetrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.
- Der Zuschlag für die klassifizierten/nicht klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.
- Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffeln vorgeschrieben:

Klasse	Betten	Zuschlag
Klasse 1	ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€ 68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€ 97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€ 186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€ 422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€ 655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€ 895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€ 1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€ 1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€ 1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€ 2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€ 2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€ 2.595,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 9,00 (zusätzlich € 50,00 Sockelbetrag) festgesetzt.

Für „Bürobetriebe“ beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 06. März 2018 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die GRUNDUMLAGE 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich Zuschläge wie folgt festgesetzt:

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,	€ 583,90
b) Kurbetriebe,	€ 583,90
c) Reha-Betriebe,	€ 875,50
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK),	€ 350,40
e) Ambulatorien für physikalische Therapie,	€ 350,40

f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,	€ 175,10
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen,	€ 583,90
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen, etc.),	€ 0,00
i) Freibäder,	€ 0,00
j) Natur-, See- und Strandbäder,	€ 0,00
k) Hallenbäder,	€ 0,00
l) Hallenbäder und Freibäder,	€ 0,00
m) Thermal- und Mineralbäder,	€ 0,00
n) Wannen- und Brausebäder sowie	€ 0,00
o) Saunas und Dampfbäder.	€ 0,00

2. Zuschlag für die Betriebsarten a – f und h (für die Betriebsarten g, i – o wird dieser Zuschlag auf € 0,00 gesetzt) pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter ein Betrag nach folgender Stafflung:

0 bis 10 Mitarbeiter:	€ 23,30
11 bis 25 Mitarbeiter:	€ 175,10
26 bis 50 Mitarbeiter:	€ 350,40
51 bis 100 Mitarbeiter:	€ 583,90
über 100 Mitarbeiter:	€ 934,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

0,75 % der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

Pauschalbetrag je CT	€ 175,10
Pauschalbetrag je MRT	€ 350,40

5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstafflung (gilt für die Betriebsart g):

1 bis 20 Betten	€ 0,00
21 bis 40 Betten	€ 23,30
41 bis 70 Betten	€ 175,10
71 bis 100 Betten	€ 350,40
über 100 Betten	€ 583,90

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Stafflung (gilt für die Betriebsart i – o):

0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€ 154,10
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€ 280,20
101 bis 500 Kästchen/Kabinen	€ 370,10
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 616,40

Fachgruppe Wien der Reisebüros (604)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13. März 2018 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage 2018 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen		
€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50
Klasse 2: 0 bis 2 Beschäftigte	€ 0,00	€ 165,00
€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00
Klasse 3: 3 bis 7 Beschäftigte	€ 83,00	€ 248,00
€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00
Klasse 4: 8 bis 15 Beschäftigte	€ 273,00	€ 438,00
€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00
Klasse 5: 16 bis 25 Beschäftigte	€ 495,00	€ 660,00
€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00
Klasse 6: 26 bis 50 Beschäftigte	€ 860,00	€ 1.025,00
€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00
Klasse 7: 51 bis 100 Beschäftigte	€ 1.679,00	€ 1.844,00
€ 165,00	€ 1.679,00	€ 1.844,00
Klasse 8: über 100 Beschäftigte	€ 2.937,00	€ 3.102,00
€ 165,00	€ 2.937,00	€ 3.102,00

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 14. Februar 2018 wurde die GRUNDUMLAGE 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

ganzjährig ruhende Berechtigungen:	€ 41,70
1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a) Schausteller,	€ 0,00
b) Freizeitparks und Tierparks,	€ 490,60
c) Theater, Varietees und Kabarett,	€ 0,00
d) Peepshows,	€ 490,60
e) Schaubergwerke,	€ 0,00
f) Veranstaltungszentren,	€ 0,00
g) Zirkusse und Tierschauen,	€ 0,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 0,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),	€ 128,80
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),	€ 128,80
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),	€ 128,80
m) Kartenbüros sowie	€ 128,80
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 0,00

2. Zuschlag pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kinderfahrgeschäfte	€ 99,30
b) Schieß- und Spielgeschäfte	€ 99,30
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 149,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 490,60

3. Zuschlag pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen (gilt für die Betriebsart c, f und g):

Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 83,40
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 167,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 490,60
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 613,80
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 1.348,40
Vorführraum über 2000 Personen	€ 2.363,10

4. Zuschlag des Brutto Vorjahresumsatzes aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) wurde mit 0 ‰ festgesetzt.

5. Zuschlag pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION

Klasse 1: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 180,00
Klasse 2: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 360,00

Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION

Klasse 1: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 164,00
Klasse 2: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 328,00

Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN

Klasse 1: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 100,00
Klasse 2: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 200,00

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (606)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 20. Februar 2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Betriebsstätte in fünf Gruppen in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Gruppen 2 bis 5

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 66,90
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 133,80
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 267,60

Vorschreibung pro Betriebsstätte

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 2: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettvermittler

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 55,80
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 111,60
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 223,20

Vorschreibung pro Betriebsstätte

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 3: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.813,00
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.626,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.252,00

Vorschreibung pro Betriebsstätte

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 4: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 892,50
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 1.785,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 3.570,00

Vorschreibung pro Betriebsstätte

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 5: Landesauspielungen mit Glücksspielapparaten gem. § 5 Glücksspielgesetz

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.813,00
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.626,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.252,00

Vorschreibung pro Betriebsstätte

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Mitglieder, die innerhalb der Fachgruppe mehrere Umlagenvorschreibungen erhalten, können durch formlosen Antrag an die Fachgruppe eine Halbierung ihrer weiteren Vorschreibungen nach der Erstvorschreibung beantragen. Als Erstvorschreibung gilt gegebenenfalls stets die in der Summe höchste Vorschreibung.

Fachorganisationen der Sparte INFORMATION und CONSULTING

Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement (701)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 27.2.2018 der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien wurde die Grundumlage 2018 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

• natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 370,00
• Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 740,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 22.2.2018 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die Grundumlage 2018 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Geschäftsvermittler Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 300,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 600,00

Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler, Geschäftsvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 150,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 300,00

Für die Berufsgruppen der Finanzdienstleistungsassistenten/Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 210,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (704)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung am 19.2.2018 der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))	€ 65,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018 ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros (705)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 6.3.2018 beträgt die Grundumlage 2018 pro Mitglied wie folgt: natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften)

für die erste Berechtigung	€ 210,12
jede weitere Berechtigung	€ 0,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	
für die erste Berechtigung	€ 420,24
jede weitere Berechtigung	€ 0,00

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2018 zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

Fachgruppe Wien Druck (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 14.3.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

A) mit einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 223,00 (für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit der halbe Höhe des Grundbetrages, somit € 111,50 festgelegt) und zusätzlich	
B) mit einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2016 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).	
Kl. 1 Nichtbetriebe	€ 0,00
Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen bis € 7.267,00	€ 0,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00	€ 14,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00	€ 58,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00	€ 95,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00	€ 145,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00	€ 211,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00	€ 299,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00	€ 394,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00	€ 475,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00	€ 563,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 90.841,00	€ 628,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 90.841,00 bis € 109.009,00	€ 767,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	€ 1.001,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	€ 1.227,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 218.019,00	€ 1.440,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 218.019,00 bis € 254.355,00	€ 1.657,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 254.355,00 bis € 290.691,00	€ 1.885,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.691,00 bis € 327.028,00	€ 2.088,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 327.028,00 bis € 363.364,00	€ 2.256,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 363.364,00 bis € 436.037,00	€ 2.760,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 436.037,00 bis € 508.710,00	€ 3.117,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 508.710,00 bis € 581.383,00	€ 3.476,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 581.383,00 bis € 726.728,00	€ 3.930,00
Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 726.728,00 bis € 872.074,00	€ 4.374,00
Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 872.074,00 bis € 1.017.420,00	€ 4.820,00
Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.017.420,00 bis € 1.162.765,00	€ 5.267,00
Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.162.765,00	€ 6.142,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2016 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (707)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 27.02.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgelegt:

Für ruhende Berechtigungen beträgt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage die halbe Höhe. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berech-

tigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen. Der feste Betrag für alle aktiven Immobilienverwalter der Fachgruppe Wien beträgt € 108,- (Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung), für die anderen Mitglieder der Fachgruppe Wien beträgt dieser „null“. Der variable Betrag (umsatzabhängige Komponente) berechnet sich wie folgt:

Umsatz im Jahr 2016	Variabler Betrag 2018
Kl. 1 bis € 10.000,00	€ 101,90
Kl. 2 bis € 50.000,00	€ 193,60
Kl. 3 bis € 100.000,00	€ 387,10
Kl. 4 bis € 200.000,00	€ 611,30
Kl. 5 bis € 400.000,00	€ 866,00
Kl. 6 bis € 700.000,00	€ 1.120,70
Kl. 7 bis € 1.000.000,00	€ 1.528,20
Kl. 8 über € 1.000.000,00	€ 1.935,70

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-)honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten). Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten. Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2016 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft (708)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 8.3.2018 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€ 146,80
Juristischen Personen:	€ 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2018 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (710)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	
Beschlussdatum: 20.12.2017	
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2018 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2018
• Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen	3 %
• Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,5 %
• Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	€ 400,00
• Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	€ 0,00

KORREKTUR

des am 21.12.2017 verlautbarten Grundumlagenbeschlusses 2018 des Fachverbandes der Holzindustrie hinsichtlich des Betrages pro fm Rundholzeinsatz von € 0,30 auf € 0,25 im Bereich der Wirtschaftskammer Wien.

Fachvertretung Wien der Holzindustrie (210)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	
Beschlussdatum: 01.06.2017	
	Höhe: €/Hebesatz 2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:	
Sägeindustrie:	1,725 ‰
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des vorangegangenen Jahres	3,015 ‰
Mindestbetrag	€ 0,25
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 61,00
	€ 30,50